



Rat der  
Europäischen Union

030818/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 16/07/18

Brüssel, den 11. Juli 2018  
(OR. en)

9867/18  
ADD 1

COMPET 422  
MI 437  
ENT 105  
CHIMIE 29  
ENV 414

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2018) 267 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG der Richtlinie über Aerosolpackungen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2018) 267 final.

Anl.: SWD(2018) 267 final



Brüssel, den 30.5.2018  
SWD(2018) 267 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG**

**der Richtlinie über Aerosolpackungen**

{SWD(2018) 266 final}

## ZUSAMMENFASSUNG

In der Richtlinie über Aerosolpackungen (75/324/EWG) werden Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit und des freien Verkehrs von Aerosolpackungen auf dem EU-Markt festgelegt. Durch die Richtlinie soll dafür gesorgt werden, dass Produkte, die in ihren Anwendungsbereich fallen, für Verbraucher und andere Anwender sicher sind, indem detaillierte Sicherheitsanforderungen hinsichtlich Gefahren aufgrund von Druck und gegebenenfalls aufgrund von Entzündbarkeit und infolge des Einatmens harmonisiert werden. Zudem soll der freie Verkehr von Aerosolpackungen in der EU sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten müssen das Inverkehrbringen von Produkten, die den Anforderungen entsprechen, auf ihrem Hoheitsgebiet genehmigen und dürfen den grenzüberschreitenden Handel nicht behindern.

Die Richtlinie besteht seit 1975. Sie wurde im Laufe der Jahre mehrmals geändert, damit technologischen Entwicklungen auf dem Markt Rechnung getragen wird. Hierzu ist in der Richtlinie ein „Verfahren für technische Anpassungen“ vorgesehen. Abgesehen von diesen technischen Änderungen wurde die Richtlinie nie geändert oder ersetzt. Der Hauptgrund hierfür ist, dass für die Interessenträger keine größeren Probleme in Bezug auf die Funktionsweise der Richtlinie aufgetreten sind. Im Zusammenhang mit Forderungen nach einer Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt erachteten die Dienststellen der Kommission kürzlich eine Evaluierung für notwendig.

Die Evaluierung deckt die Leistung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten im Zeitraum 2005 bis 2015 ab. Mit der Evaluierung sollen die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und der EU-Mehrwert bewertet werden, um zu überprüfen, ob die Ziele der Richtlinie erfüllt werden und ob in der Richtlinie Mechanismen für die Anpassung an zukünftige Änderungen im Unternehmensumfeld vorgesehen sind.

Die wesentliche Schlussfolgerung der Evaluierung lautet, dass die Richtlinie gut funktioniert und einen positiven Beitrag zur Erreichung ihrer wichtigsten Ziele, nämlich der gleichzeitigen Gewährleistung der Sicherheit von Aerosolpackungen und des freien Warenverkehrs auf dem EU-Markt, leistet. Die Richtlinie wird als relevant und mit anderen auf diese Art von Erzeugnissen anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar erachtet.

Die Evaluierung basiert zum Großteil auf qualitativen Daten, die durch Konsultationen der Interessenträger und Sekundärforschung gewonnen wurden. Die Zuverlässigkeit und Belastbarkeit der gesammelten und in der Analyse verwendeten Daten wird von den Dienststellen der Kommission in Anbetracht der Anzahl der durchgeführten Befragungen von nationalen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten, der hohen Antwortquote bei der gezielten Online-Umfrage, der detaillierten Input-Daten der zur Kostenbewertung beitragenden Unternehmen und der Anzahl der Verbraucherantworten im Zuge der öffentlichen Online-Konsultation als zufriedenstellend betrachtet.

Die Richtlinie ist weiterhin **relevant**. Die Ziele entsprechen den Bedürfnissen der Verbraucher und Wirtschaftsbeteiligten und müssen nicht geändert werden. Die meisten Interessenträger sind der Ansicht, dass die Richtlinie an den technologischen Fortschritt angepasst ist und durch sie ein flexibler Rahmen geschaffen wird, der Innovation ermöglicht, solange die Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

Die Richtlinie ist **wirksam** bei der Erreichung ihrer Ziele:

- Aerosolpackungen sind sehr sicher. Dieses Ergebnis wird erreicht durch den Reifegrad der Produktionstechnologie, die strengen Anforderungen der Richtlinie und die Qualitätskontrolle durch die Wirtschaftsbeteiligten, für die eine Rufschädigung in dem Fall, dass fehlerhafte Produkte den Verbraucher erreichen würden, sehr nachteilig wäre. In der Richtlinie werden strenge Kriterien festgelegt, mit denen sichergestellt wird, dass Produkte, einschließlich eingeführter Produkte, die auf dem Markt in Verkehr gebracht werden, sicher sind. Diese gute Leistung spiegelt sich auch in dem begrenzten Einsatz von Ressourcen für die Marktaufsicht durch die nationalen Behörden wider. Die Rückmeldung von Verbraucherorganisationen lässt ebenfalls darauf schließen, dass keine Probleme in Bezug auf die Sicherheit von Aerosolpackungen bestehen.
- Die Richtlinie hat durch die Harmonisierung von Vorschriften und Anforderungen in der EU einen wesentlichen Beitrag zum Binnenmarkt geleistet. Die überwiegende Mehrheit der Interessenträger bestätigt, dass die Richtlinie das Ziel des freien Warenverkehrs erreicht hat und dass sie keine Probleme beim Inverkehrbringen von Aerosolpackungen auf dem EU-Markt hatte. Wirtschaftsbeteiligte bestätigten, dass sie leicht in anderen Mitgliedstaaten eine Geschäftstätigkeit aufnehmen konnten, da ihre Aerosolpackungen nur einem einzigen harmonisierten Vorschriftenkatalog für den gesamten EU-Markt entsprechen müssen.

Betreffend die Analyse der Wirksamkeit und Relevanz ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Einige Wirtschaftsbeteiligte sind der Auffassung, dass das derzeitige Höchstfassungsvermögen für Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Sicherheit von Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern mit einem höheren Fassungsvermögen ebenfalls gewährleistet werden kann. Die betroffenen Wirtschaftszweige können Testergebnisse als Nachweis vorlegen. Diese spezielle Frage wird bereits durch die Dienststellen der Kommission geprüft.
- Auch wenn durch die Anpassung der Richtlinie an den neuen Rechtsrahmen einige Bestimmungen klarer und kohärenter würden, waren sich alle Interessenträger einig, dass die derzeitige Situation kein langwieriges und kostspieliges Verfahren für die Änderung der gesamten Richtlinie rechtfertigt. Die bestehenden Bestimmungen der Richtlinie, einschließlich des Verfahrens für die Anpassung an den technischen Fortschritt, sind angemessen.

Die Richtlinie ist **effizient**. Auf Grundlage des Ergebnisses der Konsultation der Interessenträger kann geschlussfolgert werden, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Richtlinie in einem angemessenen Verhältnis zu deren Nutzen stehen.

- Obwohl die quantitativen Daten begrenzt waren, legten Interessenträger einfache Schätzungen vor, aus denen hervorgeht, dass die Kosten für Wirtschaftsbeteiligte, die direkt der Richtlinie zugeordnet werden können, sehr niedrig sind.
- Auch die Kosten für nationale Behörden sind sehr niedrig. Abgesehen von der Umsetzung von Änderungen in nationales Recht ist der Aufwand gering. Angesichts der wenigen Probleme mit Aerosolpackungen gibt es für diese Waren keine speziellen Ressourcen für die Marktaufsicht in den Mitgliedstaaten.
- Der Verwaltungsaufwand ist gering und es wurde kein Vereinfachungspotenzial ermittelt.

Die Richtlinie ist **kohärent** – sie steht im Einklang mit anderen für Aerosolpackungen anwendbaren Rechtsvorschriften, beispielsweise im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten, Lagerung, Vorverpackung und Kennzeichnung, Abfall und Recycling. Es wurden keine Überschneidungen oder Unstimmigkeiten festgestellt.

Schließlich wurde der **EU-Mehrwert** durch alle Interessenträger bestätigt. Der Handel innerhalb der EU wäre mit geltenden nationalen – möglicherweise abweichenden – Anforderungen weniger einfach. Des Weiteren wurden die Anforderungen der Richtlinie über Aerosolpackungen auch in den Rechtsrahmen einiger großer Drittländer aufgenommen, wodurch die Ausfuhr erleichtert und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf dem globalen Markt erhöht wird.

Die allgemeine Schlussfolgerung lautet, dass die Richtlinie über Aerosolpackungen gut funktioniert. Es wurden keine wesentlichen Probleme ermittelt, die Änderungen der Rechtsvorschriften erfordern. Der Großteil der Interessenträger (nationale Behörden, Wirtschaftsbeteiligte, Verbraucher) sind mit der derzeitigen Situation zufrieden. Die Vorschriften und Anforderungen der Richtlinie sind allen Beteiligten klar und sie sind flexibel genug, um Innovation und technologische Entwicklung zu ermöglichen.